

ANHANG IV

TEIL 1

**Muster-Veterinärbescheinigung für Verbringungen zu nichtkommerziellen Zwecken von Heimvögeln aus einem Drittland oder Gebiet in einen Mitgliedstaat gemäß Artikel 26 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131**

<b>LAND:</b>				<b>Veterinärbescheinigung für den Eingang in die EU</b>				
<b>Teil I: Angaben zur Sendung</b>	I.1 Versender Name  Anschrift  Tel.-Nr.			I.2 Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a		
				I.3 Zuständige oberste Behörde				
				I.4 Zuständige örtliche Behörde				
	I.5 Empfänger Name  Anschrift  Postleitzahl Tel.-Nr.			I.6 In der EU für die Sendung verantwortliche Person				
	I.7 Herkunftsland	ISO-Code	I.8 Herkunftsregion	Code	I.9 Bestimmungsland	ISO-Code	I.10 Bestimmungsregion	Code
	I.11 Herkunftsort  Name Anschrift			I.12 Bestimmungsort  Name Anschrift  Zulassungsnummer				
	I.13 Verladeort			I.14 Datum des Abtransports				
	I.15 Transportmittel			I.16 EU-Eingangsgrenzkontrollstelle				
				I.17 CITES-Nr(n).				
	I.18 Beschreibung der Ware					I.19 Warencode (HS-Code)		I.20 Menge
I.21 Temperatur der Erzeugnisse					I.22 Gesamtzahl der Packstücke		I.24 Art der Verpackung	
I.23 Plomben-/Containernummer								
I.25 Waren zertifiziert für: <input type="checkbox"/> Heimtiere <input type="checkbox"/> Quarantäne								
I.26 Für Durchfuhr in ein Drittland durch die EU				I.27 Für Einfuhr in die EU oder Zulassung				
I.28 Kennzeichnung der Waren  Art (wissenschaftliche Bezeichnung)                      Identifizierungssystem                      Identifikationsnummer                      Menge								

LAND:	Veterinärbescheinigung für den Eingang in die EU	
II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b IMSOC-Bezugsnr.
Teil II: Bescheinigung	<p>Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin <sup>(1)</sup>/Der/Die von der zuständigen Behörde ermächtigte Tierarzt/Tierärztin <sup>(1)</sup> von _____ (den Namen des Drittlands oder Gebiets angeben) bescheinigt hiermit Folgendes:</p> <p>II.1 Die in Feld I.28 bezeichneten Vögel werden in einer Anzahl von höchstens fünf verbracht.</p> <p>II.2 Bei dem Versandland oder -gebiet handelt es sich um _____, Mitglied der Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH).</p> <p>II.3 Die in Feld I.28 bezeichneten Vögel wurden heute innerhalb von 48 Stunden oder am letzten Arbeitstag vor dem Datum des Versands klinisch untersucht und für frei von offensichtlichen Krankheitsanzeichen befunden, und sie sind im Hinblick auf die Verbringung zu nichtkommerziellen Zwecken transportfähig.</p> <p><sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> Entweder: [II.4. Für die Vögel gilt Folgendes:</p> <p><sup>(1)</sup> Entweder: [Sie kommen aus einem in Spalte 1 der Tabelle in Teil 1 der Anhänge V, XIV oder XIX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission aufgeführten Drittland oder Gebiet und wurden vor dem Datum des Versands mindestens 30 Tage lang an den Orten gemäß Feld I.11 unter amtlicher Überwachung isoliert und wirksam vor Kontakten mit anderen Vögeln geschützt.]</p> <p><sup>(1)</sup> Oder: [Sie wurden am _____ [TT/MM/JJJJ] mit einem zugelassenen Impfstoff gegen die Aviäre Influenza der Subtypen H5 und H7 geimpft <sup>(2)</sup> und am _____ [TT/MM/JJJJ] nachgeimpft <sup>(3)</sup>. Die Impfung wurde gemäß den Herstellerspezifikationen in den letzten sechs Monaten, spätestens jedoch 60 Tage vor dem Versanddatum, verabreicht, und bei den verwendeten Impfstoffen handelte es sich nicht um abgeschwächte Lebendimpfstoffe.]]</p> <p><sup>(1)</sup> Oder: [Sie wurden vor dem Datum des Versands mindestens 14 Tage lang isoliert und anhand einer frühestens am siebten Tag der Isolierung am _____ [TT/MM/JJJJ] gezogenen Probe gemäß dem einschlägigen Abschnitt des Kapitels zur Aviären Influenza des WOA-Handbuchs mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere mit Negativbefund auf das H5- und H7-Antigen oder -Genom der Aviären Influenza getestet <sup>(4)</sup>.]]</p> <p><sup>(1)</sup> <sup>(5)</sup> Oder: [II.4. Der Eigentümer/die Eigentümerin bzw. die ermächtigte Person hat erklärt <sup>(6)</sup> und nachgewiesen <sup>(7)</sup>, dass er/sie Vorkehrungen für die Quarantäne der Vögel nach der Einfuhr für einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen unmittelbar nach deren Ankunft in der Union in einem gemäß Artikel 14 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission zugelassenen Quarantänebetrieb getroffen hat.]</p> <p>II.5 Der Eigentümer/die Eigentümerin bzw. die ermächtigte Person hat Folgendes erklärt <sup>(6)</sup> und nachgewiesen:</p> <p>II.5.1 Die betreffenden Vögel sind Heimtiere im Sinne des Artikels 4 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates, die zur Verbringung zu nichtkommerziellen Zwecken bestimmt sind.</p> <p>II.5.2 Während des Zeitraums zwischen der klinischen Untersuchung vor der Verbringung gemäß Nummer II.3 und dem eigentlichen Abgang bleiben die Vögel an folgendem Ort <sup>(8)</sup> in Isolation und kommen nicht mit anderen Vögeln in Berührung:</p> <p>_____</p>	

	<p>(<sup>1</sup>) <i>Entweder</i>: [II.5.3. Die Vögel werden in einen Haushalt oder einen sonstigen Wohnsitz innerhalb der Union gemäß Feld I.12 verbracht und werden dort nach dem Datum des Eingangs in die Union mindestens 30 Tage lang von anderen Vögeln isoliert gehalten und</p> <p>(<sup>1</sup>) <i>Entweder</i>: [die Vögel wurden mindestens die letzten 30 Tage vor dem Datum des Versands am Herkunftsort abgesondert, wobei sie nicht mit anderen Vögeln in Berührung gekommen sind.]]</p> <p>(<sup>1</sup>) <i>Oder</i>: [die Vögel wurden von einem Tierarzt/einer Tierärztin gegen die Aviäre Influenza der Subtypen H5 und H7 geimpft.]]</p> <p>(<sup>1</sup>) <i>Oder</i>: [die Vögel wurden 14 Tage vor der Verbringung isoliert und mit Negativbefund auf das H5- und H7-Antigen oder -Genom der Aviären Influenza getestet.]]</p> <p>(<sup>1</sup>) <i>Oder</i>: [II.5.3. Es wurden Vorkehrungen für die Quarantäne der Vögel nach der Einfuhr für einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen unmittelbar nach der Ankunft in der Union in dem Quarantänebetrieb ..... (den Namen des Quarantänebetriebs angeben) gemäß Feld I.12 getroffen.]]</p> <p><i>Erläuterungen</i></p> <p>Teil I:</p> <p>Feld I.5: Empfänger: ersten Bestimmungsmitgliedstaat angeben.</p> <p>Feld I.7: Gegebenenfalls Code des Drittlands oder Gebiets gemäß Spalte 1 der Tabelle in Teil 1 der Anhänge V, XIV oder XIX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben.</p> <p>Feld I.19: Den entsprechenden HS-Code auswählen: 01.06.31, 01.06.32 oder 01.06.39.</p> <p>Feld I.20: Gesamtzahl der Tiere angeben.</p> <p>Feld I.23: Gilt für Heimvögel, die gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131 der Kommission im Versanddrittland oder -gebiet nicht individuell gekennzeichnet wurden. Nummer der Plombe angeben, die von der zuständigen Behörde des Versandgebiets oder -drittlands auf dem Container mit den Heimvögeln angebracht wurde.</p> <p>Feld I.28: Wenn die Vögel eine dauerhafte, nicht entfernbare und lesbare Einzelkennzeichnung tragen müssen, sind der alphanumerische Code und das Identifizierungssystem (z. B. Clip, Fußband, injizierbarer Transponder oder Marke) anzugeben.</p> <p>Teil II:</p> <p>(<sup>1</sup>) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(<sup>2</sup>) Vögel, die unter diesen Bedingungen zertifiziert sind, müssen gemäß Artikel 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131 individuell gekennzeichnet werden; die Nummer ist in Feld I.28 der Veterinärbescheinigung anzugeben.</p> <p>(<sup>3</sup>) Die Impfung gemäß den Nummern II.4 und II.5 muss von einem ermächtigten bzw. amtlichen Tierarzt/einer ermächtigten oder amtlichen Tierärztin des Versanddrittlands oder -gebiets verabreicht werden. Das Original oder eine beglaubigte Kopie der Impfprotokolle ist der Veterinärbescheinigung beizufügen.</p> <p>(<sup>4</sup>) Der Test zum Nachweis des H5- und H7-Antigens oder -Genoms der Aviären Influenza gemäß Nummer II.4 muss anhand von Proben durchgeführt worden sein, die von einem ermächtigten oder amtlichen Tierarzt/einer ermächtigten oder amtlichen Tierärztin des Versanddrittlands oder -gebiets genommen wurden. Das Original oder eine beglaubigte Kopie des Laborberichts ist der Veterinärbescheinigung beizufügen.</p>
--	--

	<p>(<sup>5</sup>) Vögel, die unter dieser Bedingung zertifiziert sind und nicht gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131 individuell gekennzeichnet werden müssen, müssen vor ihrer Versendung in die Union gemäß Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe b der genannten Delegierten Verordnung in einen von der zuständigen Behörde des Versanddrittlands oder -gebiets versiegelten Container gegeben werden; die Nummer des Siegels ist in Feld I.23 der Veterinärbescheinigung anzugeben.</p> <p>(<sup>6</sup>) Die Erklärung gemäß den Nummern II.4 und II.5 ist der Veterinärbescheinigung beizufügen und muss dem Muster und den zusätzlichen Anforderungen in Anhang V Teil 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2026/705 der Kommission entsprechen.</p> <p>(<sup>7</sup>) Das Original oder eine beglaubigte Kopie ist der Veterinärbescheinigung beizufügen.</p> <p>(<sup>8</sup>) Der Eigentümer/die Eigentümerin bzw. die ermächtigte Person gibt den Ort an, an dem die Isolation stattfindet.</p> <p>Ab dem Datum der Unterzeichnung der Veterinärbescheinigung durch den amtlichen Tierarzt/die amtliche Tierärztin des Herkunftsmitgliedstaats oder -gebiets ist diese Veterinärbescheinigung 10 Tage lang gültig. Bei der Beförderung per Schiff verlängert sich die Gültigkeitsdauer um die Dauer der Beförderung auf dem Seeweg.</p>
	<p>Amtlicher Tierarzt oder amtliche Tierärztin/Ermächtigter Tierarzt oder ermächtigte Tierärztin</p> <p style="text-align: right;">Qualifikation und Amtsbezeichnung:</p> <p>Name (in Großbuchstaben):</p> <p>Datum:</p> <p>Unterschrift:</p> <p style="text-align: right;">Stempel:</p>
	<p>Sichtvermerk der zuständigen Behörde (nicht erforderlich, wenn die klinische Untersuchung durchgeführt wurde und die Veterinärbescheinigung von einem amtlichen Tierarzt/einer amtlichen Tierärztin unterzeichnet wurde)</p> <p>Name (in Großbuchstaben):</p> <p style="text-align: right;">Qualifikation und Amtsbezeichnung:</p> <p>Datum:</p> <p>Unterschrift:</p> <p style="text-align: right;">Stempel:</p>
	<p>Beamter/Beamtin am Einreiseort für Reisende</p> <p>Name des Beamten/der Beamtin oder der betreffenden Behörde (in Großbuchstaben):</p> <p>Anschrift:</p> <p>Tel.:</p> <p>E-Mail-Adresse:</p> <p>Datum des Abschlusses der Dokumenten- und Identitätskontrollen:</p> <p>Unterschrift:</p> <p style="text-align: right;">Stempel:</p>

TEIL 3

**Format und Layout der schriftlichen Erklärung gemäß Artikel 26 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131**

**ERKLÄRUNG**

Der/die Unterzeichnete

\_\_\_\_\_  
 [Eigentümer/in der in der Tabelle genannten Heimvögel oder natürliche Person, die vom Eigentümer/von der Eigentümerin schriftlich dazu ermächtigt wurde, die Heimvögel in seinem/ihrer Auftrag zu nichtkommerziellen Zwecken zu verbringen <sup>(1)</sup>]

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_

erklärt:

1. dass es sich bei der Verbringung der nachstehend spezifizierten Heimvögel um eine Verbringung zu nichtkommerziellen Zwecken handelt und damit weder der Verkauf noch eine andere Form des Übergangs des Eigentums an den betreffenden Heimvögeln bezweckt wird.

**Angaben zu den Heimvögeln, die Gegenstand der Verbringung zu nichtkommerziellen Zwecken sind**

Mittel zur Identifizierung	Alphanumerischer Code, der auf dem Mittel zur Identifizierung angezeigt wird, sofern vorhanden	Plombennummer des Transportbehälters/Containers <sup>(1)</sup>	Nummer der Veterinärbescheinigung

<sup>(1)</sup> Für den Fall, dass die Heimvögel im Versanddrittland oder -gebiet nicht individuell gekennzeichnet werden.

2. Die genannten Heimvögel bleiben während der Verbringung zu nichtkommerziellen Zwecken in der Verantwortung

<sup>(1)</sup> *Entweder:* [des Eigentümers/der Eigentümerin.]

<sup>(1)</sup> *Oder:* [der natürlichen Person, die vom Eigentümer/von der Eigentümerin schriftlich dazu ermächtigt wurde, die Verbringung zu nichtkommerziellen Zwecken in seinem/ihrer Auftrag durchzuführen.]

3. Während des Zeitraums zwischen der klinischen Untersuchung durch einen amtlichen Tierarzt/eine amtliche Tierärztin oder einen ermächtigten Tierarzt/eine ermächtigte Tierärztin vor der Verbringung und dem eigentlichen Abgang bleiben die Vögel in Isolation und kommen nicht mit anderen Vögeln in Berührung.
4. <sup>(1)</sup> *Entweder*: [Die Vögel werden in einen Haushalt oder einen sonstigen Wohnsitz innerhalb der Union verbracht .....  
(*Anschrift einfügen*) und werden dort nach dem Datum des Eingangs in die Union mindestens 30 Tage lang von anderen Vögeln isoliert gehalten und
  - <sup>(1)</sup> *Entweder*: [die Vögel wurden mindestens die letzten 30 Tage vor dem Datum des Versands in die Union am Herkunftsort abgesondert, wobei sie nicht mit anderen Vögeln in Berührung gekommen sind.]]
  - <sup>(1)</sup> *Oder*: die Vögel wurden innerhalb der dem Datum des Versands vorausgehenden 6 Monate, spätestens jedoch 60 Tage vor dem Datum des Versands von einem Tierarzt/von einer Tierärztin gegen die Aviäre Influenza der Subtypen H5 und H7 geimpft.]]
  - <sup>(1)</sup> *Oder*: [die Vögel wurden 14 Tage vor der Verbringung isoliert und mit Negativbefund auf das H5- und H7-Antigen oder -Genom der Aviären Influenza getestet.]]
- <sup>(1)</sup> *Oder*: [Ich habe alle nötigen Vorkehrungen getroffen, um die Vögel nach der Einfuhr 30 Tage lang in dem Quarantänebetrieb .....<sup>(3)</sup>, wie in der zugehörigen Veterinärbescheinigung angegeben, unter Quarantäne zu stellen.]

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift des Eigentümers/der Eigentümerin oder der natürlichen Person, die vom Eigentümer/von der Eigentümerin schriftlich dazu ermächtigt wurde, die Verbringung zu nichtkommerziellen Zwecken in seinem/ihrem Auftrag durchzuführen<sup>(1)</sup>:

<sup>(1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>(3)</sup> Name, Zulassungsnummer und Kontaktdaten des Quarantänebetriebs angeben.